

Gründungssatzung

der



**Nachbarschaftshilfe
Durbach-Ebersweier e. V.**

vom 30. Juli 2018

eingetragen beim Registergericht des

Amtsgerichtes Freiburg unter der

Geschäftsnummer VR 702345

Satzung

Präambel

Im Verein „Nachbarschaftshilfe Durbach-Ebersweier e.V.“ haben sich sozial engagierte Personen aus Durbach und Ebersweier im Rahmen des Bürgerschaftlichen Engagements innerhalb der Gemeinde Durbach, zusammengeschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Durbach-Ebersweier e.V.“ Er soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist 77770 Durbach, Ortenaukreis.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 58 AO), sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
 - b) Unterstützung pflegender Angehöriger bei der Betreuung und Versorgung alter, kranker, behinderter und bedürftiger Menschen
 - c) Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne von § 53 AO.
 - d) Fahrdienste für Menschen mit Mobilitätsbeschränkung
 - e) Begleitung von hilfsbedürftigen Personen z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen, Banken, Einkaufen
 - f) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen
 - g) Zusammenarbeit mit der Dorfhelferinnenstation, örtlicher Pflegedienste, Ärzte, Gemeindeverwaltung und kirchlichen Einrichtungen
 - h) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren z.B. zum Thema Lebensumstände im Alter und bei Krankheit.
 - i) Organisation und Durchführung von Treffen u.a. für Senioren

- j) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
 - k) der Verein kann alle Dienste anbieten, die dem Vereinszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind.
3. Die Arbeit des Vereins ist offen für alle Hilfesuchende ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse oder Weltanschauung.
 4. Auf Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, Verbände und Ämter werden, die den Vereinszweck fördern, aber selbst nicht aktiv tätig werden.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die fördernden Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - durch schriftliche Erklärung eines Mitgliedes an den Vorstand zum Jahresende.
7. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, das den Verein schädigt oder seine Beitragspflicht nicht erfüllt, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene Berufung in einer Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

8. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform sowie durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Durbach.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ein zuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom/von der/dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert tritt an deren Stelle ein anderes Vorstandmitglied.

§ 7 Aufgaben und innere Ordnung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Genehmigung der Berichte und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, vorbehaltlich § 13. Stimmenthaltungen

werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.

Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, sofern dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem/der

- Vorsitzende/n,
- Stellvertretenden zweiten Vorsitzende/n,
- Einsatzleiter/in
- dem Schriftführer/in,
- dem Kassierer/in
- bis zu drei Beisitzer/in

Die Mitgliederversammlung wählt darüberhinaus die Stellvertreter/in für die Funktionen Einsatzleitung, Schriftführer, Kassenführung. Diese gehören im Verhinderungsfalle der Gewählten zum Vorstandsteam.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

- Die Vertreter der kirchlichen Gemeinden und der politischen Gemeinde können als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten und zwar jeweils einzeln. Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden handeln.

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den/der Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Es muss immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom/der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Vergütung

1. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
2. Die Höhe ist in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Daneben ist eine Erstattung der entstandenen Aufwendungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Beträge möglich.

§ 10 Kassenprüfer

Die Buch- und Kassenprüfung des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Prüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung in fachlichen Fragen kann ein Beirat gebildet werden.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
3. Der Beirat wird zu seinen Sitzungen vom Vorstand eingeladen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe des Vereins und die Prüfer haften dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszweckes, bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins bzw. durch die Nutzung von Einrichtungen des Vereins erleiden, für den Fall, dass diese Schäden nicht von Versicherungen des Vereins reguliert werden.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

1. Änderungen der Satzung einschließlich die Auflösung des Vereines können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der, bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung Durbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. Juli 2018 beschlossen.
Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.